

# Satzungen des Offenbacher Rudervereins

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Offenbacher Ruderverein 1874 e.V.“ und hat seinen Sitz in Offenbach am Main. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main eingetragen.

Das Vereinsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Die Farben des ORV 1874 e.V. sind rot und weiß.

Die Vereinsflagge hat folgendes Aussehen:



## §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Rudersports und die Jugendarbeit. Die seit 1930 bestehende Hockeyabteilung und die seit 1964 gegründete Segelabteilung verfolgen in ihren Sportarten sinngemäß die gleichen Ziele.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Jahreshauptversammlung kann auf Antrag des Vorstands für Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung festlegen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des LSB, des zuständigen Fachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

Der Verein betätigt sich weder politisch oder religiös noch werden seine Mitglieder in einer dieser Richtungen beeinflusst.

## §3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied

1. Des Deutschen Ruderverbandes
2. Des Deutschen Hockeybundes
3. Des Deutschen Seglerverbandes

Und deren Unterverbänden (Landesverbänden) sowie des Landes-Sport-Bundes.

## §4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der nach den bestehenden Bestimmungen und Gesetzen nicht von der Aufnahme in einen Sportverein ausgeschlossen ist.

Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Vereinsleitung.

Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.

Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

Nur Mitglieder über 18 Jahre haben in den Hauptversammlungen Stimmrecht und sind selbst zu jedem Amt wählbar.

## §5 Aufnahmebedingungen

Für die Aufnahme aktiver Mitglieder gelten die Amateurbestimmungen der jeweiligen Dachverbände. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende des Deutschen Ruderverbandes, oder für die Abteilungen deren zuständige Verbandsinstitutionen.

## §6 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vereinsvorstand verdienstvolle Mitglieder ernannt wer-

den, wobei eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

In einer ordentlichen Hauptversammlung kann ein Ehrenvorsitzender, der Sitz und Stimme in der Vereinsleitung hat, mit 2/3 Mehrheit gewählt werden.

## §7 Beitrag

Sämtliche Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Die Hauptversammlung beschließt Höhe und Fälligkeit und Zahlungsmodus für Beiträge und eventuelle Umlagen. Die Hauptversammlungen der Ruderer und der Abteilungen können mit einfacher Mehrheit einen zusätzlichen Sonderbeitrag für ihren Bereich beschließen.

## §8 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein muss durch schriftliche Mitteilung an die Vereinsleitung erfolgen. Das Mitglied bleibt zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für weitere 3 Monate ab Austrittserklärung verpflichtet.

## §9 Ausschluss

Bleibt ein Mitglied mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann die Vereinsleitung seiner Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

Liegen andere schwerwiegende Gründe vor, welche den Ausschluss eines Mitglieds erforderlich erscheinen lassen, kann dem Mitglied mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand die Mitgliedschaft aberkannt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen.

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach dem Ausschlussbeschluss schriftlich eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb von 2 Monaten ab Beschluss der Aberkennung der Mitgliedschaft zu berufen ist, entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit.

Vor Entscheidung durch die Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeifüh-

rung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.

Der aus dem Verein Ausgeschlossene bleibt dem Verein für etwa zugefügten Schaden haftbar.

## §10 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand, der seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen muss.

Der Vorstand besteht aus:

1. Ehrenvorsitzende/r
2. Vereinsvorsitzende/r  
Nach Möglichkeit sollte, mit Rücksicht auf die alte Tradition und den Vereinsnamen, der Vereinsvorsitzende aus dem Rudersport hervorgehen.
3. 2 stellvertretende Vorsitzende
4. Geschäftsführer/in  
Nach Möglichkeit sollten der Ruderausschussvorsitzende und die Abteilungsleiter Hockey und Segeln die Aufgaben der 2. Vorsitzenden und des Geschäftsführers übernehmen und von der Hauptversammlung in diese Ämter gewählt werden um den Vorstand klein zu halten.
5. Kassierer/in
6. Schrift- Protokollführer/in
7. Ruderausschussvorsitzende/r
8. Vorsitzende/r der Hockeyabteilung
9. Vorsitzende/r der Segelabteilung
10. Jugendleiter/in
11. Hauswart/in
12. Pressewart/in
13. Beirat aus max. 3 Mitgliedern

Die Vereinsleitung führt die Geschäfte des Vereins aufgrund einer Geschäftsordnung, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Versammlungen ein und führt deren Beschlüsse aus.

Die Vereinsleitung kann jederzeit zu ihrer Unterstützung andere Mitglieder heranziehen, insbesondere diesen die Ausübung bestimmter Aufgaben übertragen.

Den wesentlichen Tätigkeitsbereich der einzelnen Vorstandsämter ordnet die Geschäftsführung.

### §11 Vorstand

Vorstand im Sinne der §26 BGB sind:

1. Vereinsvorsitzende/r
2. Zwei stellvertretende Vorsitzende
3. Geschäftsführer/in
4. Kassierer/in

Es sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands in Gemeinschaft zeichnungsbe-rechtigt.

### §12 Wahlen

Der Vereinsvorstand (gemäß §10) wird in der ordentlichen Hauptversammlung (§14) mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorsitzenden des Ruderausschusses, der Hockeyabteilung und der Segelabteilung werden von den Mitgliedern der Abteilungen auf der jeweiligen Abteilungsjahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und in den Hauptvorstand delegiert. Sie haben dort Sitz und Stimme.

Der Jugendleiter des ORV wird von der Jugendversammlung des ORV gewählt und in den Hauptvorstand des ORV delegiert. Er hat dort Sitz und Stimme.

Jedes Mitglied des gewählten Vorstandes kann durch einen mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschluss seines Amtes enthoben werden.

Dies gilt sinngemäß auch für die Delegierten des Ruderausschusses, der Hockeyabteilung und der Segelabteilung.

### §13 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung, die von Kassierer und Geschäftsführer am Ende des Geschäftsjahres aufzustellen ist, werden zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre (unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich) in der Hauptversammlung gewählt.

### §14 Hauptversammlung

Zweck der Versammlung ist Beratung und Beschlussfassung über sämtliche laufende Vereinsangelegenheiten. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß 8 Tage vorher mit Tagesordnung einberufen wird; sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der in der Satzung besonders vorgesehenen Fälle. Bei Stimmengleichheit sind Stichwahlen erforderlich. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft. Die Beschlüsse der Versammlung sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

Die Versammlungen werden unterschieden in

1. die ordentlichen Hauptversammlungen
2. außerordentliche Versammlungen

Die ordentliche Hauptversammlung hat nach Schluss eines jeden Vereinsjahres, möglichst im ersten Vierteljahr, stattzufinden.

Über die Einberufung von außerordentlichen Versammlungen entscheidet die Vereinsleitung, bzw. nach §37 BGB, also auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorsitzende leitet die Veranstaltung.

In jeder Versammlung wird über die Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll geführt, welchem auch ein Verzeichnis der anwesenden Mitglieder beizufügen ist.

Die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse sind wortgetreu in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll, das von der Versammlungsleitung und dem protokollierenden Schriftführer zu unterzeichnen ist, muss zu Beginn der nächsten Versammlung vorgelesen werden und ist von dieser zu genehmigen.

### §15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Stimmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (§33 BGB)

### §16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweck kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder die 1/3 der Mitglieder dies beantragen, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitraum vorhandenes Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und Beendigung der Liquidation, der Stadt Offenbach am Main zu, die es ausschließlich für Gemein Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Es soll zugunsten eines als gemeinnützig anerkannten Offenbacher Sportvereins Verwendung finden.

### §17 Siegespreise

Die bei Wettkämpfen errungenen Preise sind und bleiben unveräußerliches Eigentum des Vereins. Die den Sportlern verliehenen Preise und Ehrenzeichen sind deren Eigentum. Ausnahmen der jeweiligen Sportarten können entsprechend deren Gepflogenheiten zugelassen werden.

### §18 Gültigkeit

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt in den Verein die Gültigkeit dieser Satzung an.

Offenbach, den 14. März 1969  
den 25. März 1977  
den 01. Juli 1979  
  
geändert am 27. März 1981  
07. März 1997